

ÜBERBLICK

- Neues rund um die ÖBFV RL INFO E-20
- Neue ÖBFV RL INFO E-29 – Aufzugsöffnungen

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Auftrag des Präsidiums:
 - für Einsätze im Bereich „Personenbefreiung aus Aufzugsanlagen“ bestehen keine bzw. nur unzureichende Regelungen - dadurch Unzufriedenheit in den österreichischen Feuerwehren
 - Feuerwehren als „Hausmeister der Nation“ oft hinzugezogen
 - unterschiedliche landesspezifische Regelungen und Herangehensweisen
 - Ziel: bundesweit gemeinsamer Nenner

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Problemstellung
 - Einheitliche Kommunikation zu Liftbetreibern schwierig
 - Liftbetreiber teilweise nicht besonders kooperativ
 - Aufzugsöffnung ist nicht Aufgabe der Feuerwehr
- Projektteam aus SG 5.1 und Personen mit besonderen Kenntnissen
- TÜV Austria besonders kooperativ

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Feststellung:
 - Personenrettungen von in Aufzugsanlagen eingeklemmten Personen oder in Aufzugschächte abgestürzte Personen stellen Aufgaben für die Feuerwehr dar.
 - Die Notbefreiung sollte die Ausnahme für die Feuerwehr sein → **FEUERWEHREN SOLLEN KEINE VERTRAGSDOKUMENTE MIT AUFZUGSUNTERNEHMEN UNTERSCHREIBEN!!**
 - Es gehört nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr, für einen Gewerbebetrieb tätig zu sein. Zudem wird mit einem solchen Vertrag auch die zivilrechtliche Haftung des Aufzugsbetreibers übernommen.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - Betreuungsunternehmen ist Vertrag mit Aufzugsbetreiber eingegangen, nicht Feuerwehr! („30-Minuten-Regelung“)
 - In allen bundes- & landesgesetzl. Regelwerken ist klar geregelt, dass „Befreiung von Personen aus steckengebliebenen Aufzügen“ grundsätzlich keine gesetzliche Aufgabe der Feuerwehr ist.
 - Feuerwehr soll unter keinen Umständen gewerbliche Tätigkeit als „Subauftragnehmer“ übernehmen! (keine Verträge unterzeichnen)
 - Feuerwehr kann keine Einsatzgarantie abgeben (Mehrfachbefreiungen bei z.B. Stromausfall im städtischen Gebiet, Brandeinsatz geht vor Notbefreiung etc.)

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - „...hat der **Betreiber** einer Hebeanlage dafür zu sorgen, dass mit Befreiungsmaßnahmen von in Aufzügen eingeschlossenen Personen spätestens 30 Minuten nach Abgabe des Notrufes begonnen wird.“
 - Betreiber ist der Eigentümer, Inhaber oder sonst Verfügungsberechtigte der Hebeanlage.
 - Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 69 Abs. 1 und § 367 Z 22 Gewerbeordnung 1994 dar.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - Auch in landesgesetzlichen Regelungen (Bau-, Aufzugs- oder Hebeanlagengesetzen und -verordnungen) sind 30-minütige Fristen zur Befreiung von Personen vorgesehen, deren Nichtbeachtung verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden kann.
 - Die einschlägigen Rechtsvorschriften sehen für Betreiber durchwegs die Möglichkeit vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten Aufzugs- oder Hebeanlagenwärter zu bestellen oder Betreuungsunternehmen zu beauftragen, die innerhalb der 30-minütigen Frist tätig werden müssen.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - manche Aufzugsbetreiber nicht in der Lage, die 30-minütige Frist einzuhalten, es erfolgt - teilweise sogar unter Hinweis auf einen eventuellen Notfall - eine Verständigung der Feuerwehr, damit diese die Öffnung der Kabinentür des Aufzuges vornimmt.
 - Dies stellt nichts anderes als ein Abschieben der gesetzlichen Verpflichtung auf die Feuerwehr dar!
 - Weil die Feuerwehr zum Zeitpunkt der Verständigung davon auszugehen hat, dass ein Notfall und somit ein Einsatz gemäß den landesgesetzlichen feuerwehrrechtlichen Bestimmungen vorliegt, hat sie zur Aufzugsöffnung auszurücken.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - Stellt sich heraus, dass kein Notfall (z.B. eingeklemmte Person, Panikattacke einer eingeschlossenen Person, etc.) vorliegt, hat die Feuerwehr Möglichkeiten, um weitere diesbezüglich missbräuchliche Verständigungen zu unterbinden!
 - Die Nichteinhaltung der 30-minütigen Frist zur Befreiung von Personen durch das Betreuungsunternehmen kann bei Nichtbeachtung durch die Behörden verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden!

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - 1. Verrechnung des „Einsatzes“ gemäß den landesfeuerwehrgesetzlichen Bestimmungen.
 - Hinweis: Nach einem Erkenntnis des OGH handelt es sich bei einer Aufzugsöffnung um eine hoheitliche Tätigkeit.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - 2. Erstattung einer Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretung nach §§ 69 Abs. 1 und 367 Z 22 GewO 1994 i.V.m. der HBV 2009 (Wer die Bestimmungen von gem. § 69 Abs. 1 GewO 1994 erlassenen Verordnungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 22 GewO 1994. Bei der HBV 2009 handelt es sich um eine solche Verordnung).
 - Zudem sehen teilweise die landesgesetzlichen Bestimmungen ebenfalls Geldstrafen vor.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Rechtliche Eckpunkte:
 - 3. Meldung an die Gewerbebehörde am Sitz des Betreibers der Aufzugsanlage über die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr. Langen bei der Gewerbebehörde mehrere derartige Meldungen ein, kann diese ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung mangels gewerberechtlicher Zuverlässigkeit einleiten.

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Glossar erstellt
 - Einheitliche Bezeichnung der Aufzugsteile für Ausbildung

4. Allgemeine Informationen zu Aufzugsanlagen¹

4.1 Allgemeines



Abbildung 2: Tragmittelaufzug (mit Komplettsatz FF-W).

Ein Tragmittelaufzug verwendet Seile oder Gurte, um die Kabine nach oben zu ziehen. Der Tragmittelaufzug wird in zwei Kategorien eingeteilt:

- Tragmittelaufzug mit Triebwerkraum
- Triebwerkraumloser Tragmittelaufzug

Dieser Aufzugstyp verfügt über einen Triebwerkraum. Das bedeutet, dass in einem eigenen Raum das Triebwerk für den Aufzug steht. Die Tragmittel werden über dieses Triebwerk geführt und die Kabine ist dem Gegengewicht verbunden.

Dieser Aufzugstyp verfügt über keinen eigenen Triebwerkraum. Das Triebwerk befindet sich im Schacht (ganz oben oder ganz unten). Die Steuerung bzw. die Notbremsungseinrichtungen sind meistens an eine Schachttür (die oberste, seltener die unterste) angebaut.

¹ mit freundlicher Unterstützung durch Ing. Theres-Melzer-Reschke/Edelbauer-Abt. Gebäudetechnik T.U.V. Austria
Stand: 21.09.2021
Info E-29
Version 1

Hydraulische Aufzüge

Direkte hydraulische Aufzüge
Hydraulische Aufzüge verwenden einen hydraulischen Hubzylinder, um die Kabine anzuheben. Diese werden in zwei Arten untergliedert.

Bei diesem Aufzugstyp wird die Kabine direkt auf bzw. an dem hydraulischen Zylinder montiert. Der Zylinder drückt die Kabine nach oben.

Indirekt hydraulischer Aufzug
Bei diesem Aufzugstyp wird die Kabine über ein Tragmittel (Starkseil) und Untenrollen von einem hydraulischen Zylinder angehoben.



Abbildung 4: Indirekt hydraulischer Aufzug (z. B. Regler | FF-W, Westcott)

Stand: 21.09.2021

Leimeine Elektrik

Beleuchtung der Kabine (Fahrkorb), Anpreisung unabhängig von der Kraftzuführung des Aufzuges. Beleuchtung des Schachtes, Schalter dafür in der Regel im Bereich der unteren Haltestelle im Schacht. Beleuchtung des Triebwerkraums oder im Bereich der oberen Haltestelle im Schacht.

Schlüsselschalter, der sich in der Regel in der Nähe der Hauptzugangshaltestelle befindet. Manchmal auch in einem Zählerkasten, jedoch nie in Sichtweite der Schachttür. Schaltet die Zuleitung des Aufzuges ab.

Notbremseinrichtung (bei bestimmten Nutzungen)

Info E-29
Version 1

4.3 Türen Schachttüren

Schachtdröhre in der Regel handlich betätigt, waagrechte Bewegung der Türflügel

Schachtschiebetüre maschinell betätigt, senkrechte Bewegung der Türflügel

Schachthubtüre in der Regel handlich betätigt, senkrechte Bewegung der Türflügel

Es gibt zwei verschiedene Größen an Türflügeln, die in der Verwendung

Es gibt zwei verschiedene Größen an Türflügeln, die in der Verwendung

Schachttüren analog zu Schachtschiebetüren

Schachttüren analog zu Schachtschiebetüren

Seite 15/20

Stand: 21.09.2021

Info E-29
Version 1

Schachttür

Abtursicherung

4.7 Aufzugstypen



Logo des ÖBB-Feuerwehraufzugs

Aufzug mit sehr großer Förderhöhe, der mit großer Nenngeschwindigkeit betrieben wird. Die Geschwindigkeit beträgt ein bis zwei m/s. Die Geschwindigkeit der Aufzüge im OC (Österreichischer Norm) beträgt 2,5 bis 8 m/s. Bei der Art der Notbremsung ist eine Beschleunigung aufwärts.

Aufzug mit Sondersteuerung, der für den Angriff der Feuerwehr im Brandfall geeignet ist. Feuerwehraufzüge haben eine Reihe von Besonderheiten, mit denen man sich vor muss (vgl. hierzu EN 617-2 und TRV 150.5). Feuerwehraufzüge verfügen grundsätzlich über eine Notbremsung, die durch die Befragung von der Kabine aus eingeschlossen werden kann.

Stand: 21.09.2021

Seite 18/20

Neue ÖBFV RL INFO E-29

Standardemaßnahme

3. Standardemaßnahme „Notbefreiung“

SEM - Notbefreiung aus Aufzugsanlagen
 Person bzw. Personen in Aufzug eingeschlossen (Aufzugsbetriebsunternehmen kann die Notbefreiung nicht durchführen)

Schadenslage	Person bzw. Personen in Aufzug eingeschlossen (Aufzugsbetriebsunternehmen kann die Notbefreiung nicht durchführen)
Eigene Lage	6 Funktionen werden benötigt.
Allgemeine Lage	
Einsatzziel	Befreiung der eingeschlossenen Personen aus der Aufzugsanlage

Gefahren	↓ für ↓ durch	Welche besonderen Gefahren müssen bekämpft werden?														
		Atemgifte	Angstreaktion	Ausbreitung	Atomare Gefahr	Chemische Stoffe	Erkrankung / Verletzung	Explosion	Elektrizität	Einsturz / Absturz						
Menschen																
Tiere																
Umwelt																
Sachwerte																
Mannschaft																
Gerät																

relevant nicht relevant trifft zu

Rollen	Einsatzort			
	x	x+5	x+10	
x = Eintreffzeit erster Kräfte am Einsatzort				
x+5 = Eintreffzeit weiterer Kräfte zwischen 3 - 8 Minuten				
x+10 = Eintreffzeit weiterer Kräfte zwischen 8 - 15 Minuten				
R101 - Einsatzleiter				
R102 - Gruppenkommandant				
R103 - Melder, Einsatzleitung, Einsatzstab				
R104 - Maschinist				
Maßnahmen				
M5xx - Technische Befreiung von Personen aus einem Aufzug	1			
M203 - In Sicherheit bringen von Personen	1			
M513 - Verletzte und betroffene Personen betreuen				
Teilsommen der Funktionen der 1., 2. und 3. Welle	4			
Summe der Funktionen	6			
Summe der Funktionen	6			

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Ablaufschema
 - Übersichtliche Vorgehensweise
 - Farbliche Codierung führt zu Punkten der Notbefreiungskarte

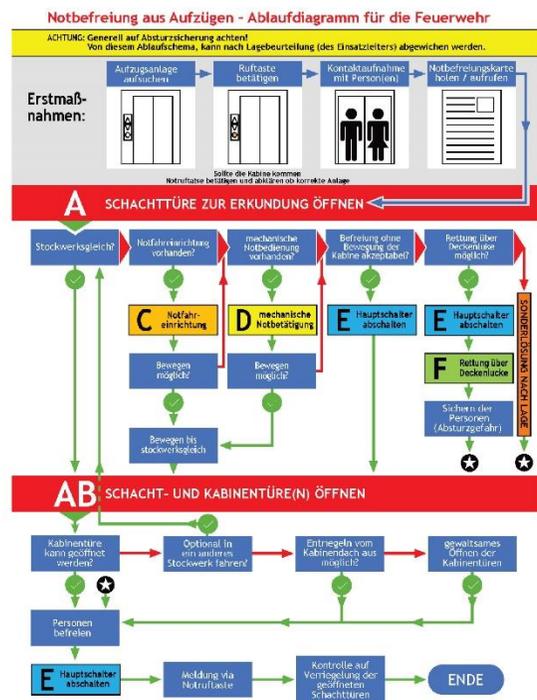
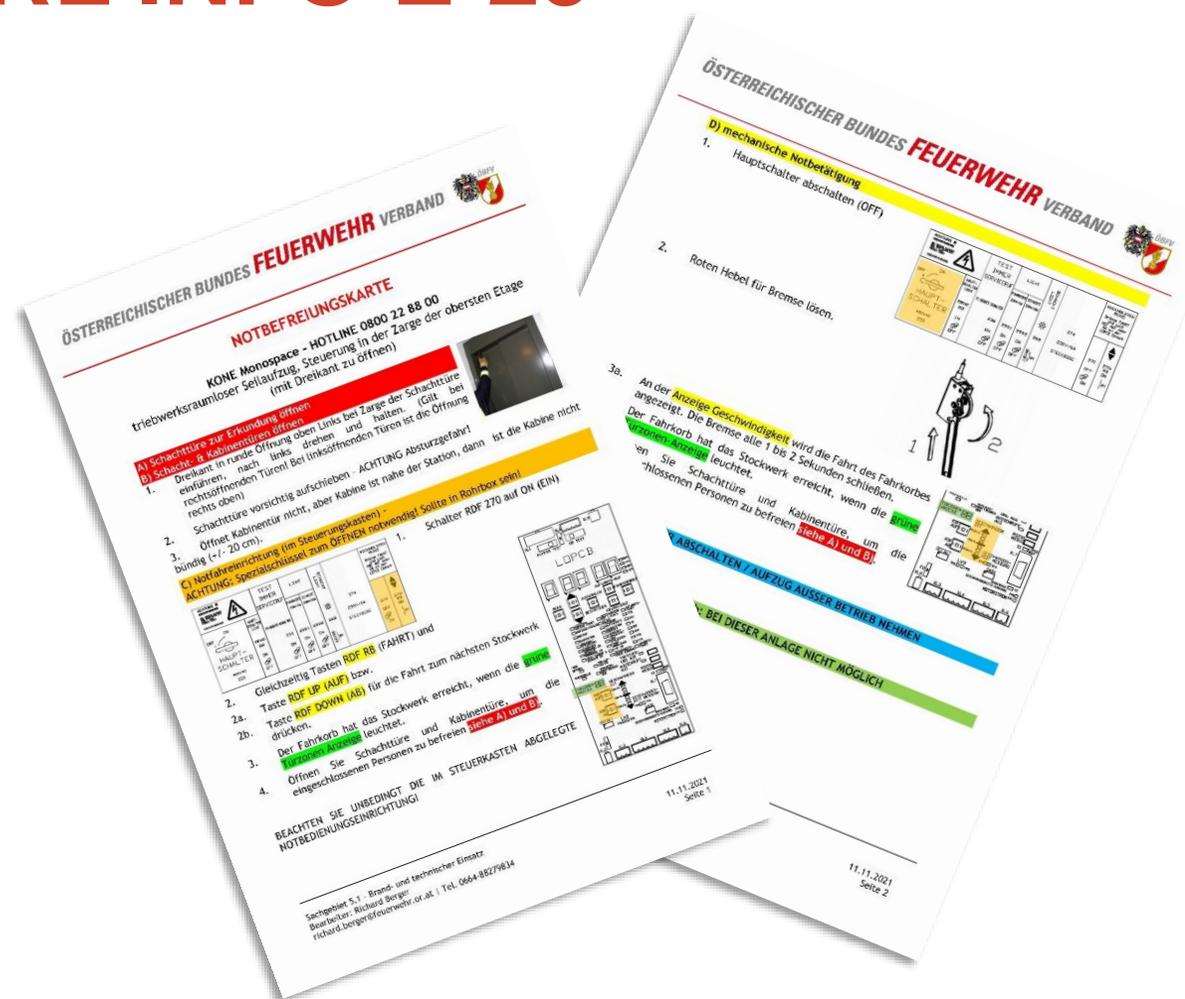


Abbildung 1: Notbefreiungsablaufdiagramm (Christopher Miksch)

Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Vorlage für standardisierte Notbefreiungskarten
 - Solange dies nicht in der Norm verankert ist, keine Kooperation seitens der Aufzugsfirmen zu erwarten.
 - Anlagenspezifische Karten möglich
 - Initiative der Feuerwehr nötig



Neue ÖBFV RL INFO E-29

- Weitere Vorgehensweise
 - Kontaktaufnahme mit entsprechenden Normungsgremien
 - Implementierung in EN 81-20 & EN 81-80
 - Aufnahme der SEM in Heft 122

